

Dritte Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Wegberg vom 9. Februar 2022

Der Rat der Stadt Wegberg hat aufgrund des § 7 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit §§ 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f und 24 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353) in seiner Sitzung am 8. Februar 2022 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Wegberg vom 22. Februar 2017, zuletzt geändert durch die Zweite Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Wegberg vom 19. Februar 2020, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 wird Satz 2 durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Das Stadtwappen ist geteilt von Blau und Silber, oben ein wachsender, rotgekrönter, -bewehrter und -gezungter zwiegeschwänzter goldener Löwe, unten drei blaue Wellenbalken. Der geldrische Löwe erinnert an die Zugehörigkeit eines Teiles der früheren Gemeinde Wegberg zum Herzogtum Geldern; die Wellenbalken sowie die Schildform sind dem ehemaligen Gemeindewappen von Beeck entlehnt, das auf ein altes Beecker Schöffensiegel zurückging.“

2. In § 7 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Jeder“ durch die Wörter „Jede Einwohnerin oder jeder Einwohner der Gemeinde, die oder der seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnt,“ und das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Wegberg wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig wird gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wegberg, 9. Februar 2022

gez.
Michael Stock
Bürgermeister